

Oliver Huizinga



Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Finanzen und Wirtschaft
Ordnungsamt / Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
12040 Berlin

Vorab per E-Mail: vetleb@bezirksamt-neukoelln.de

03.04.2020

Betreff: Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Geschäftszeichen: Ord VetLeb L - VIG-129/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 25. März 2020

Widerspruch

ein, soweit mir in Bezug auf die Kontrolle vom 02.02.2017, kein Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG gewährt wird.

Zur Begründung wird Folgendes vorgetragen:

Nachdem Sie meinen Informationsantrag vom 07.05.2019 zunächst wegen angeblicher Missbräuchlichkeit abgelehnt hatten, haben Sie meinem Widerspruch mit Schreiben vom 27.01.2020 unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019 (BVerwG 7 C 29.17) abgeholfen.

Dies konnte ich nur so verstehen, dass sie den Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG nunmehr bejahen. Ebenso verstehe ich den Bescheid vom 25.03.2020 trotz des fehlenden Tenors als stattgebenden Bescheid.

Zumindest informieren Sie mich darüber, dass es sowohl am 02.02.2017 als auch am 24.04.2017 eine Kontrolle gab. Bei letzterer wurden keine Abweichungen i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG festgestellt, weil diese nach der vorherigen Kontrolle behoben worden waren.

Bei der Kontrolle am 02.02.2017 wurden jedoch offenbar nicht zulässige Abweichungen i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG festgestellt. Deshalb übersenden Sie mir laut Bescheid eine Kopie des entsprechenden Kontrollblatts. So weit, so rechtmäßig.

Umso verwunderter musste ich feststellen, dass sämtliche Informationen auf dem Kontrollblatt, auf die ich gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG einen Anspruch habe, von Ihnen geschwärzt wurden. Die Übersendung eines Kontrollblatts nach Schwärzung der streitgegenständlichen Informationen, stellt keine Herausgabe der beantragten Informationen dar. Eine solche Auslegung des Gesetzes ist auch keinesfalls mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019 in Einklang zu bringen.

Ich fordere Sie auf, mir nunmehr unverzüglich die beantragten Informationen zu übersenden. Anderenfalls bleibt mir nur der Klageweg.

Mit freundlichen Grüßen

